



HESSISCHER LANDTAG

27. 05. 2026

WVA

Änderungsantrag

Fraktion der Freien Demokraten

zu Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes

Drucksache 21/4029

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:
„§ 5 Nachunternehmen und Verleihunternehmen bei bauausführenden Leistungen“
2. Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt geändert:
In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „20 000 Euro“ durch „100 000 Euro“ ersetzt.
3. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
§ 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Nachunternehmen und Verleihunternehmen
bei bauausführenden Leistungen“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Diese Vorschrift gilt für den Einsatz von Nachunternehmen und Verleihunternehmen bei bauausführenden Leistungen. Fachplaner, Gutachter und Berater, die freiberufliche Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Vorbereitung oder fachlichen Begleitung einer Bauleistung erbringen, sind keine Nachunternehmen im Sinne dieser Vorschrift. Das beauftragte Unternehmen hat sich zu verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 10 durch die Nachunternehmen und Verleihunternehmen sicherzustellen.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das beauftragte Unternehmen darf nur solche Nachunternehmen oder Verleihunternehmen einsetzen, die bei der Vergabe von Bauleistungen über eine Präqualifizierung Tarif nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verfügen.“
4. Nr. 10 wird wie folgt geändert:
§ 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird Nr. 2 wie folgt gefasst:
„2. bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen in Textform zu erklären oder durch Eintragung in einem Präqualifikationsverzeichnis oder durch Bescheinigung einer vergleichbaren Stelle nachzuweisen, wobei die Eintragung oder Bescheinigung nicht älter als drei Jahre sein darf; die entsprechenden Präqualifikationsnummern des Bewerbers oder Bieters sind anzugeben.“

- b) Nach Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„In der Erklärung nach Satz 1 Nr. 2 gibt der Bewerber oder Bieter entweder an, dass er Mitglied in einem tarifschließenden Verband oder in einer Innung ist und die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 oder 5 erfüllt; die Mitgliedschaft ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Arbeitgeberorganisation oder Innung nachzuweisen. Alternativ erklärt der Bewerber oder Bieter, dass er für den Zeitraum der Auftragsausführung die in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 festgelegten Entgelte gewähren wird. Dazu hat er die für die Auftragsausführung voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten nach ihrer Anzahl, Entgeltgruppe und Tätigkeitsdauer anzugeben.“
5. Nr. 16 wird wie folgt geändert:
In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „von bis zu sieben Kalendertagen“ durch die Wörter „von sieben Kalendertagen“ ersetzt.
6. Nr. 19 wird wie folgt geändert:
Dem § 18 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Von einer Prüfung nach Satz 1 ist abzusehen, wenn ein Unternehmen eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einem tarifschließenden Verband oder in einer Innung vorlegt.“

Begründung:**A. Im Allgemeinen**

Der Änderungsantrag verfolgt das Ziel, die mit dem Gesetzentwurf verbundene Modernisierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes stärker an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Praxistauglichkeit und des Bürokratieabbaus auszurichten. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung der allgemeinen Vergabefreigrenzen wird grundsätzlich begrüßt. Zugleich sollen zusätzliche Belastungen, die sich aus den Tariftreueregelungen, den Nachweispflichten, den Nachunternehmerregelungen und den Kontrollmöglichkeiten ergeben, auf ein praktikables Maß begrenzt werden.

B. Zu den Regelungen im EinzelnenZu Nr. 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift des § 5. Da die Regelung nicht mehr die Begrenzung der Nachunternehmerkette enthält und auf bauausführende Leistungen beschränkt wird, ist auch die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 2

Die Änderung hebt den Schwellenwert für die entsprechende Anwendung der Tariftreue-, Mindestlohn-, Kontroll- und Sanktionsregelungen von 20 000 Euro auf 100 000 Euro an. Dadurch wird der mit diesen Regelungen verbundene Aufwand auf Aufträge konzentriert, bei denen er in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragswert steht. Gerade bei kleineren Aufträgen kann die zusätzliche Bürokratie Unternehmen davon abhalten, sich an Vergabeverfahren zu beteiligen. Die Anhebung stärkt daher die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und unterstützt das Ziel einer einfachen, schnellen und wirtschaftlichen Vergabe.

Zu Nr. 3Zu a)

Die Überschrift des § 5 wird an den geänderten Regelungsinhalt angepasst. Die Vorschrift betrifft künftig Nachunternehmen und Verleihunternehmen bei bauausführenden Leistungen, enthält aber keine starre Begrenzung der Nachunternehmerkette mehr.

Zu b)

Die Änderung begrenzt den Anwendungsbereich des § 5 auf bauausführende Leistungen. Damit wird vermieden, dass klassische Planungs-, Gutachter- und Beratungsleistungen denselben Nachunternehmerregelungen unterfallen wie bauausführende Leistungen. Fachplaner, Gutachter und Berater sind regelmäßig nicht Nachunternehmer im bauausführenden Sinne, sondern erbringen freiberufliche Leistungen im Zusammenhang mit Planung, Vorbereitung oder fachlicher Begleitung. Ihre Einbeziehung in Zustimmungserfordernisse und Nachunternehmerdokumentation würde zu zusätzlicher Bürokratie führen, ohne zur Zielerreichung erforderlich zu sein.

Zugleich wird die starre Begrenzung der Nachunternehmerkette gestrichen. Gerade bei größeren oder technisch komplexen Bauvorhaben kann der Einsatz spezialisierter Unternehmen erforderlich sein. Eine pauschale Begrenzung auf eine bestimmte Zahl von Weitervergaben ist deshalb praxisfern und kann die Durchführung öffentlicher Bauvorhaben erschweren oder verteuern. Die Verpflichtung des beauftragten Unternehmens, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 10 durch Nachunternehmen und Verleihunternehmen sicherzustellen, bleibt erhalten.

Zu c)

Die Änderung ist eine Folge der Beschränkung des § 5 auf bauausführende Leistungen. Für Liefer- und Dienstleistungen bedarf es im Rahmen des § 5 keiner gesonderten Regelung zu Nachunternehmen und Verleihunternehmen. Bei Bauleistungen bleibt es dabei, dass nur Nachunternehmen oder Verleihunternehmen eingesetzt werden dürfen, die über eine Präqualifizierung Tarif verfügen.

Zu Nr. 4Zu a)

Die Änderung eröffnet bei Liefer- und Dienstleistungen neben der Erklärung in Textform die Möglichkeit, die Erfüllung der Verpflichtungen auch durch Eintragung in ein Präqualifikationsverzeichnis oder durch Bescheinigung einer vergleichbaren Stelle nachzuweisen. Damit wird eine für Bauleistungen bereits vorgesehene Nachweiserleichterung auch für Liefer- und Dienstleistungen nutzbar gemacht. Dies reduziert wiederkehrende Nachweispflichten und erleichtert die Teilnahme an Vergabeverfahren.

Zu b)

Die neu eingefügten Sätze berücksichtigen tarifgebundene Unternehmen sowie Mitglieder einer Innung. Wer durch Bescheinigung nachweist, Mitglied in einem tarifschließenden Verband oder in einer Innung zu sein und die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 oder 5 zu erfüllen, soll nicht denselben detaillierten Einzelnachweisen unterliegen wie Unternehmen ohne entsprechenden Nachweis. Alternativ bleibt die Erklärung möglich, dass die durch Rechtsverordnung festgelegten Entgelte während der Auftragsausführung gewährt werden. Die Angabe der voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten nach Anzahl, Entgeltgruppe und Tätigkeitsdauer ermöglicht dem öffentlichen Auftraggeber weiterhin eine sachgerechte Prüfung.

Zu Nr. 5

Die Änderung legt beim Bestbieterprinzip eine einheitliche Frist von sieben Kalendertagen fest. Die Formulierung „bis zu sieben Kalendertagen“ könnte in der Praxis zu uneinheitlichen und sehr kurzen Fristen führen. Eine landesweit einheitliche Frist erhöht die Rechtssicherheit, verbessert die Planbarkeit für Unternehmen und erleichtert die Anwendung durch öffentliche Auftraggeber.

Zu Nr. 6

Die Ergänzung des § 18 Abs. 4 sieht vor, dass von einer Prüfung abzusehen ist, wenn ein Unternehmen eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einem tarifschließenden Verband oder in einer Innung vorlegt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass solche Unternehmen bereits institutionell an tarifliche oder branchenspezifische Strukturen angebunden sind. Die Regelung vermeidet unnötige Doppelprüfungen und reduziert Bürokratie, ohne die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen in Frage zu stellen.

Wiesbaden, 27. Mai 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas